



Rahmenvereinbarung
zwischen
dem Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
und
dem Hessischen Landkreistag,
dem Hessischen Städtetag,
dem Landeswohlfahrtsverband Hessen und
der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen
über
die Kommunalisierung sozialer Hilfen in Hessen

Unter Berücksichtigung der bisher gemachten Erfahrungen in der Umsetzung der „Rahmenvereinbarung über die Grundsätze der Neustrukturierung und Kommunalisierung der Förderung sozialer Hilfen in Hessen“ vom 14.12.2004 zu der auf gemeinsamen Grundlagen basierenden Kommunalisierung sozialer Hilfen kommen die Vereinbarungspartner überein, diese weiter zu entwickeln. Bürgernahe, niedrigschwellige und kompetente Hilfe in sozialen Problemlagen und Konfliktsituationen sowie Prävention sind wichtige Beiträge zum Erhalt einer sozialen Infrastruktur in Hessen. Durch die verfolgte Umstellung der Förderung sollen die Voraussetzungen für wirksamere und konsequentere, an den Bedürfnissen der Menschen ausgerichtete Angebote geschaffen werden.

Die kommunale Planungs- und Handlungsfähigkeit sollen durch die Konzentration der Förderung auf die kommunale Ebene gestärkt und ein wichtiger Beitrag gemeinsam für eine zukunftsichernde Infrastruktur geschaffen werden.

Die bedarfsgerechte Planung und Sicherstellung der örtlichen sozialen Infrastruktur obliegt – unbeschadet der Verantwortung von Land und Bund - in erster Linie den Kommunen. Diese haben sowohl für die lokale Steuerung als auch für die bedarfsgerechte Versorgung bzw. Aufgabenlösung jeweils spezifische partizipative Sozialplanungsgremien. In diesen Gremien werden die fachlichen Beratungen zwischen den Trägern, den Nutzern, der Sozialverwaltung und den politisch Verantwortlichen geführt.

Unabhängig davon sind die Sicherung der bedarfsgerechten und fachlichen Weiterentwicklung, die Gewährleistung landesweit vergleichbarer Versorgungs- und Lebenssituationen sowie die Organisation der Aufgaben und Angebote, die überregional effektiver realisiert werden können, nach wie vor genuine Aufgaben des Landes.

Die kontinuierliche, fachliche und partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Sozialministerium, den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, dem Landeswohlfahrtsverband Hessen, der Liga der Freien Wohlfahrtspflege und der sonstigen Träger der sozialen Daseinsvorsorge ist tragendes Element der Kommunalisierung des Förderwesens.

Entsprechendes gilt für die fachliche Kooperation zwischen den Fachämtern, den Maßnahmeträgern und den eingerichteten Ortsligen vor Ort.

Protokollnotiz: Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass die generelle sozialpolitische Gestaltungsfunktion und Verantwortung des Landes Hessen im Rahmen seiner Zuständigkeit durch diese Vereinbarung nicht berührt werden.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung sind örtlich organisierte soziale Hilfen zum / zur
 - a) Schutz vor Gewalt
 - b) Suchtprävention und Suchthilfe

§ 2

Fortentwicklung des Geltungsbereiches

Die Vertragspartner sind sich einig, dass der Geltungsbereich der Vereinbarung ausgeweitet werden kann. Dabei können sowohl Landesprogramme in das Verfahren einbezogen werden, als auch die Zielsetzungen und Mittelausstattung nach § 1 erweitert oder verändert werden. Die Erarbeitung entsprechender Vorschläge obliegt den Vereinbarungspartnern.

§ 3

Zielvereinbarung und Steuerung der Mittelverwendung

- (1) Das Land und der LWV Hessen schließen mit jeder Gebietskörperschaft eine gemeinsame Zielvereinbarung über die Verwendung des örtlichen Budgets des Landes und der Zuwendungen des LWV Hessen ab. Die Zielvereinbarungen beziehen sich auf den in § 1 und gemäß § 2 dieser Vereinbarung festgelegten Geltungsbereich und beinhalten insbesondere
 - Ausgangslage (bestehende Strukturen)
 - Ziele sowie daraus abgeleitete Vorhaben und Maßnahmen im Sinne der §§ 4, 5
 - die Höhe der kommunalisierten Landesmittel
 - die Höhe der Mittel des LWV Hessen
 - die Höhe der kommunalen Finanzierung
 - Geltungsdauer
- (2) Die Gebietskörperschaften berichten dem Sozialministerium und dem LWV Hessen jährlich über die Erfüllung der Zielvereinbarung.
- (3) Kommunalisierte Landesmittel, die ohne Einverständnis des Sozialministeriums für andere als die in der Zielvereinbarung festgelegten Zwecke verwendet wurden, werden in voller Höhe an das Land Hessen zurückerstattet.

§ 4

Qualitätsentwicklung und -sicherung, Berichterstattung

- (1) Die Vereinbarungspartner sehen in der Umsetzung des Förderverfahrens einen Prozess, der der kontinuierlichen fachlichen Reflexion im Sinne der Zielerreichung und der Optimierung und Weiterentwicklung bedarf. Ausgehend von bestehenden Strukturen stützen sich die Partner auf Verfahren (strukturiertes Berichtswesen), die sowohl die gemeinsame fachliche Reflexion auf der Ebene der Gebietskörperschaften sichern als auch die landesweite Auswertung und ggf. Anpassung. Soweit erforderlich werden diese Strukturen und Verfahren angepasst. Gegenstand und Grundlage dieser Reflexion sind die Zielvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften und die Berichterstattung.
- (2) In diesen Prozess sind die zur Verfügung stehenden Studien und Dokumente wie z.B. die Landessozialberichterstattung einzubeziehen.
- (3) Enge Standards und umfangreiche Berichtspflichten sind zu vermeiden.

§ 5

Kommunale Planung

- (1) Die Gebietskörperschaften führen in den zuständigen Gremien unter Beteiligung der Ortsligen eine kontinuierliche kommunale Sozialplanung durch.
- (2) Die kommunale Sozialplanung erfolgt bedarfs-, beteiligungs- und ressourcenorientiert. Der Bedarf soll sich an den lokal oder regional feststellbaren Bedürfnissen der Menschen orientieren. Das Sozialministerium bietet den Gebietskörperschaften fachliche Beratung bei deren kommunalen Planungsprozessen an.
- (3) Die Trägerpluralität und Subsidiarität der Angebote und Maßnahmen im sozialen Bereich sowie Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen sind von den Gebietskörperschaften zu wahren und zu fördern. Eine Bevorzugung einzelner Träger oder ihrer Verbände in Bezug auf die För-

derschwerpunkte nach § 1 widerspricht dem Grundprinzip der offenen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Trägern sozialer Dienste.

§ 6

Verträge mit Anbietern sozialer Hilfen; Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Gebietskörperschaften schließen mit den Anbietern sozialer Hilfen in ihrem Zuständigkeitsbereich Zuwendungsverträge ab.
- (2) Die Vereinbarungen sollen folgende Verpflichtungen der Anbieter beinhalten:
 - a) Regelungen zur regionalen und inhaltlichen Aufgabenwahrnehmung,
 - b) Durchführung von Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung,
 - c) Übernahme von Versorgungsverantwortlichkeit für einen definierten Bereich im Rahmen der Kapazitäten des Trägers,
 - d) Minimierung von Wartezeiten, klientenorientierte Mindestöffnungszeiten, Einhaltung einer telefonischen Erreichbarkeit und Beteiligung an Notfalldiensten in Kooperation mit anderen Anbietern,
 - e) Optimierung der Erreichbarkeit der Angebote durch niedrigschwellige Gestaltung der Zugangsvoraussetzungen (z.B. auch aufsuchende Arbeit),
 - f) Höhe der Overheadkosten,
 - g) aktive Beteiligung an einheitlicher Dokumentation und Evaluation,
 - h) aktive Beteiligung an Controlling / Berichtswesen,
 - i) Einhaltung fachlicher Standards und Empfehlungen,
 - j) Kooperation mit anderen Anbietern,
 - k) Aufbewahrung der Originalbelege für die Dauer von 5 Jahren.
- (3). Über die Inhalte des Zuwendungsvertrages vereinbaren die Vertragsparteien einen Musterzuwendungsvertrag (s. Anlage 5).
- (4) Der jeweilige Förderanteil des Landes ist in den Verträgen nach Abs. 1 entsprechend auszuweisen.

- (5) Das Land ist bei entsprechenden Veröffentlichungen der Gebietskörperschaften und Maßnahmeträger in angemessener Form als Förderer zu erwähnen. Über wichtige Öffentlichkeitstermine im Rahmen der Förderung einer sozialen Maßnahme ist das Land von der Gebietskörperschaft entsprechend vorab zu unterrichten.

§ 7

Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofes

- (1) Die Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofes gegenüber den Gebietskörperschaften bestimmen sich nach § 91 LHO.
- (2) Die Gebietskörperschaften sind verpflichtet, in jede Vereinbarung mit Anbietern nach § 6, die auch Mittel des Landes zum Gegenstand hat, die Bestimmung aufzunehmen, dass der Hessische Rechnungshof berechtigt ist, auch bei dem jeweiligen Anbieter sozialer Hilfen nach § 91 LHO zu prüfen.

§ 8

Mittel des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

- (1) Die Regelungen dieses Paragrafen beziehen sich auf den Einsatz von Mitteln des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen (LWV). Soweit hier keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die übrigen Paragrafen dieser Rahmenvereinbarung.
- (2) Der LWV Hessen leistet im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel Zuwendungen an die örtlichen Träger der Sozialhilfe für die in ihrem Bereich angebotenen Leistungen zur „allgemeinen Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder im Vorschulalter“ sowie „Offene Hilfen zur Eingliederung von Menschen mit Behinderungen und ihren Familien“.
- (3) Die vom LWV Hessen eingesetzten Mittel betreffen die ambulante Versorgung von Menschen mit Behinderungen und ihren Familien gemäß § 1 Abs. 1 Buchstabe c) dieser Rahmenvereinbarung. Sie unterstützen den örtlichen Träger der Sozialhilfe gezielt in der Umsetzung des gesetzlichen Auftrags und der Zielsetzung der Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach dem SGB IX und SGB XII (§§ 53 ff), insbesondere um

- eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung bzw. deren Folgen zu beseitigen und den Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft einzugliedern,
- die Leistungen soweit wie möglich außerhalb von stationären Einrichtungen zu erbringen.

Das Nähere wird in Zielvereinbarungen geregelt. Die Zielvereinbarungen werden für die hier genannten Bereiche gemeinsam zwischen dem Land, den Kommunen und dem LWV Hessen abgeschlossen. Die Berichterstattung über die Erfüllung der Zielvereinbarung erfolgt für diese Bereiche sowohl an das Land als auch an den LWV Hessen.

- (4) Die Höhe der Gesamtzuwendung stellt der LWV Hessen nach Maßgabe der im Haushalt des LWV Hessen verfügbaren Mittel jährlich neu fest: Die Anpassung der örtlichen Budgets an die Höhe der Gesamtzuwendung erfolgt anteilmäßig. Die Höhe der Zuwendungen des LWV und deren Aufteilung auf die Kommunen werden vom LWV mitgeteilt und per Zuwendungsbescheid zur Verfügung gestellt. Die jeweiligen Teilbudgets für die beiden Förderbereiche sind nicht gegenseitig deckungsfähig. Eine Bindung für die Folgejahre entfällt.
- (5) Die Auszahlung durch den LWV Hessen erfolgt in drei Raten. Zum 15. Mai und 15. August erfolgt jeweils eine Abschlagszahlung auf das vorläufige Jahresbudget. Zum 15. November erfolgt die Restzahlung mit Bewilligung des örtlichen Budgets, sofern der Träger der Sozialhilfe fristgerecht seinen Verpflichtungen aus der Bewilligung des Vorjahres nachgekommen ist. Die nicht in einem Haushaltsjahr verwendeten Mittel des LWV Hessen verbleiben bei dem örtlichen Träger der Sozialhilfe und können im Folgejahr zusätzlich für den jeweiligen Förderbereich eingesetzt werden. Der örtliche Träger der Sozialhilfe zeigt für das Haushaltsjahr den nicht verwendeten Betrag und den Förderbereich dem LWV Hessen mit Vorlage des Nachweises über die Verwendung der Mittel an.
- (6) Mittel des LWV Hessen, die für andere als die in der Zielvereinbarung für diese Mittel festgelegten Zwecke eingesetzt werden, werden in voller Höhe an den LWV Hessen zurückerstattet. Analog § 7 ist das Prüfungsrecht durch die Revision des LWV Hessen bei Weiterleitung der Mittel des LWV Hessen durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe zu beachten.

Protokollnotiz: Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass die von den kreisfreien Städten und Landkreisen über den Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV) finanzierten interdisziplinären Maßnahmen im Rahmen der allgemeinen Frühförderung und der Offenen Hilfen keine kommunalisierten Landesmittel sind und ihre Verteilung und ihr Einsatz in einem eigenen Vertrag zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden, Hessischer Städtetag und Hessischer Landkreistag, sowie dem LWV geregelt werden müsste. Die Vereinbarungspartner, Hessischer Städtetag, Hessischer Landkreistag und LWV, wollen deswegen eine Herauslösung dieser historisch gewachsenen Vereinbarungsregelung zum nächsten möglichen Zeitpunkt erreichen und werden dies in Gesprächen, die im 1. Halbjahr 2013 beginnen sollen, zeitnah anstreben.

§ 9

Beirat

- (1) Für die Umsetzung dieser Rahmenvereinbarung wird ein Beirat gebildet (Anlage 2).
- (2) Der Beirat begleitet die Umsetzung der Rahmenvereinbarung und gewährleistet die einvernehmliche Anwendung der Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung.
- (3) Dem Beirat gehören je zwei Vertreter der Vereinbarungspartner an. Der Hessische Landkreistag und der Hessische Städtetag sind mit jeweils einem Vertreter im Beirat vertreten.
- (4) Der Vorsitz und die Geschäftsführung des Beirats obliegen dem Hessischen Sozialministerium, vertreten durch den/die Staatssekretär/in oder Beauftragte/n.
- (5) Der Beirat entscheidet einstimmig.

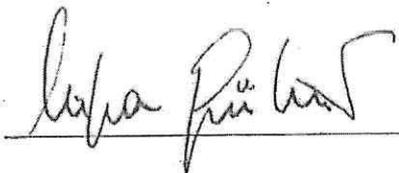
§ 10

In-Kraft-Treten, Kündigung

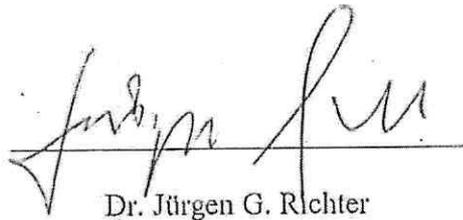
- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2013 in Kraft. Die Rahmenvereinbarung vom 14.12.2004 tritt außer Kraft. Das Gesamtbudget unterliegt der haushaltsrechtlichen Zustimmung des Hessischen Landtags.

- (2) Die Rahmenvereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende durch die jeweiligen Vereinbarungspartner gekündigt oder im gegenseitigen Einvernehmen aller Vereinbarungspartner ohne Frist geändert oder aufgehoben werden.
- (3) Die Kreise und kreisfreien Städte erklären ihren Beitritt zu dieser Vereinbarung gegenüber ihrem kommunalen Spitzenverband. Dieser leitet die Beitrittserklärung an das Hessische Sozialministerium weiter.

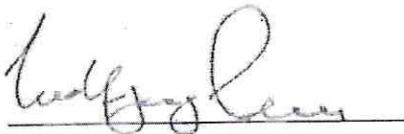
Wiesbaden, den 23. August 2013



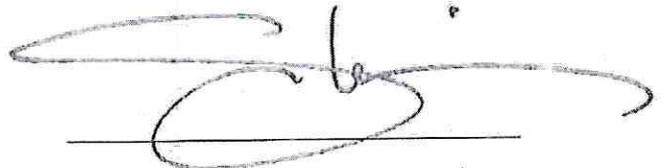
Stefan Grüttner
Hessischer Sozialminister



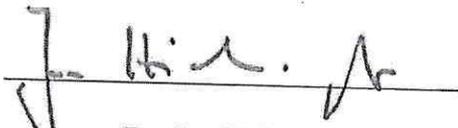
Dr. Jürgen G. Richter
Vorsitzender
Liga der Freien Wohlfahrts-
pflege in Hessen



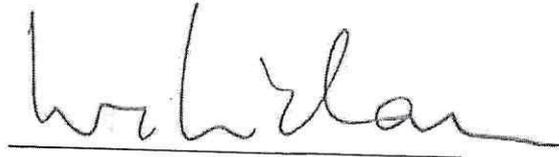
Dr. Wolfgang Gern
Stellv. Vorsitzender
Liga der Freien Wohlfahrts-
pflege in Hessen



Stephan Gieseler
Direktor
Hessischer Städtetag



Dr. Jan Hilligardt
Geschäftsführender Direktor
Hessischer Landkreistag



Uwe Brückmann
Landesdirektor
Landeswohlfahrtsverband
Hessen



Dr. Andreas Jürgens
Erster Beigeordneter
Landeswohlfahrtsverband
Hessen